

A.A.A.

**AKTIENGESELLSCHAFT ALLGEMEINE ANLAGEVERWALTUNG
vorm. Seilwolf AG von 1890
FRANKFURT AM MAIN**

**Entsprechens-Erklärung zum
Corporate Governance Kodex**

im Februar 2004

**Postfach 11 01 02, 60036 Frankfurt am Main
Gutleutstraße 175, 60327 Frankfurt am Main
Internet: <http://www.aaa-ffm.de>**

**Telefon: 069 / 240008-11
Telefax: 069 / 240008-29**

Entsprechens-Erklärung zum Corporate Governance Kodex (Fassung vom 21. Mai 2003)

Zum Hintergrund

Am 26. Februar 2002 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex einen Verhaltenskodex für die Vorstände und Aufsichtsräte börsennotierter Gesellschaften vorgelegt. Ziel ist es, das deutsche Corporate Governance-System transparent und nachvollziehbar zu gestalten sowie das Vertrauen der Anleger in die Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften zu fördern.

Der Gesetzgeber hat hier ebenfalls Reformbedarf gesehen. Seit dem 26. Juli 2002 ist das Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG) in Kraft, durch das der Deutsche Corporate Governance Kodex seine gesetzliche Anbindung erhält. Durch das TransPuG wurde ein neuer Paragraph 161 in das Aktiengesetz eingefügt, mit dem Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft verpflichtet werden, einmal jährlich zu erklären, ob dem Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet werden. Diese Erklärung wurde gemäß den Übergangsvorschriften erstmals für das Jahr 2002 abgegeben.

Entsprechens-Erklärung der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890

Die meisten der Soll-Bestimmungen des Kodex werden von der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890 seit Jahren erfüllt, andere werden umgesetzt. Einer Reihe von Bestimmungen wird die A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890 jedoch vor allem aufgrund unternehmensspezifischer Besonderheiten nicht entsprechen. Diese Bestimmungen sind nachfolgend mit der jeweiligen Begründung der Nicht-Entsprechung dargestellt:

1. „Die Gesellschaft soll allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen, die dies vor nicht länger als einem Jahr verlangt haben, die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen mitteilen, auf Verlangen auch auf elektronischem Wege.“

Für den elektronischen Versand sieht die A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890 keine Notwendigkeit. Die Unterlagen werden in Papierform versandt und stehen im Internet zur Verfügung.

2. „Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D & O-Versicherung ab, soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.“

Dieser Empfehlung wird nicht gefolgt. Die A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890 beabsichtigt, das D & O (Directors and Officers)-Risiko in seiner allgemeinen Sach- und Haftpflichtversicherung bisher ohne spezifischen Selbstbehalt mit der zu zahlenden Gesamtprämie zu versichern. Ein erheblicher Selbstbehalt, der wegen des zu beachtenden Gleichheitsgrundsatzes nur einheitlich sein kann, würde die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder je nach ihren privaten Einkommens- und Vermögensverhältnissen sehr unterschiedlich treffen. Ein weniger vermögendes Mitglied des Vorstands könnte im Ernstfall in existenzielle Schwierigkeiten kommen, was in Anbetracht gleicher Pflichten nicht als gerecht zu betrachten ist.

3. „Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen werden. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen.“

Wir weisen die Vorstandsgehälter aufgeteilt nach Fixum und erfolgsbezogenen Komponenten aus. Ein Aktienoptionsprogramm existiert bei der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890 nicht. Der Anregung des Kodex, die Vorstandsbezüge individualisiert auszuweisen, folgen wir nicht. Unseres Erachtens stehen die damit verbundenen Nachteile in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen einer solchen Praxis.

4. „Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.“

In Anbetracht der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder – derzeit drei – ist unter Berücksichtigung des damit verbundenen Aufwandes eine Bildung von Ausschüssen nicht möglich. Bei Erweiterung des Aufsichtsrates auf sechs Mitglieder wird die Erfüllung dieser Regelung erneut geprüft.

5. „Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.“

Die Besonderheiten der bei A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890 gegebenen Aktionärsstruktur erfordern eine in Qualität und Umfang gleichmäßige Unterrichtung aller Aufsichtsratsmitglieder über alle wichtige Themen. Die Praxis bei A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890 ist seit jeher gekennzeichnet durch eine detaillierte Unterrichtung des gesamten Aufsichtsrats gerade über die Rechnungslegung und das Risikomanagement sowie eine ausführliche Diskussion des Jahresabschlusses mit dem Wirtschaftsprüfer.

6. „Im Anhang zum Konzernabschluss sollen entsprechende Angaben zum Kauf und Verkauf von Aktien der Gesellschaft sowie ihrer Konzernunternehmen, von Optionen sowie sonstigen Derivaten auf diese durch Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder gemacht werden. Der Aktienbesitz einschließlich der Optionen sowie der sonstigen Derivate des einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds ist dann anzugeben, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden.“

Es ist bekannt, dass ein Großteil der Stammaktien im Besitz der Familien Rothenberger sind; die Anteilsquote wird, wie vom Wertpapierhandelsgesetz vorgeschrieben, veröffentlicht. Die Empfehlung passt nicht zur Situation von A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890 und wird deshalb nicht befolgt.

7. „Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Die Internetseite soll übersichtlich gegliedert sein. Veröffentlichungen sollten auch in englischer Sprache erfolgen.“

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen im Internet in deutscher Sprache. Von einer Veröffentlichung in englischer Sprache wird aufgrund der Aktionärsstruktur abgesehen.

8. „Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein.“

Die A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890 kommt ihren Publizitätsverpflichtungen im Rahmen des Aktiengesetzes und/oder sonstiger Regelwerke selbstverständlich nach, wird sich jedoch an die Offenlegungsempfehlungen nicht halten.

9. „Die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes öffentlich zugänglich sein.“

Die A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890 kommt ihren Publizitätsverpflichtungen im Rahmen des Aktiengesetzes und/oder sonstiger Regelwerke selbstverständlich nach, wird sich jedoch an die verschärfte Offenlegungsempfehlungen nicht halten.

Frankfurt am Main, im Februar 2004

Der Aufsichtsrat Der Vorstand